

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Der Gemeinderat Rain beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 29. November 2017 und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 27. September 2020** findet in der Gemeinde Rain mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Genehmigung des Jahresberichts 2019
 - Nachtragskredit von CHF 669'000.00 für die Entlastungsleitung Gääli/Gäälimatt.
2. Die Gemeindeversammlung vom 19. August 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 5. September 2020 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmausweis gemäss § 35 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderats (§ 7 Abs. 2 Covid19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rain geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83 StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2020, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 27. September 2020 eine vorzeitige Stimmausgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Rain (§ 47 Abs.4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmausgabe bei der Gemeindeverwaltung (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 11 September 2020 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmausgabe hinzuweisen (§ 24 Abs.2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmausgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art.7 GO).
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rain, 23. Juli 2020

GEMEINDERAT RAIN